

Satzung der Ortsgemeinde Mörlen zur Änderung der Friedhofssatzung vom 12. Februar 2010

Der Ortsgemeinderat Mörlen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Änderungen

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mörlen vom 24. Juli 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2009, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - (b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - (c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - (d) Druckschriften zu verteilen,
 - (e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - (f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - (g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - (h) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, ausgenommen sind angemessene Musik und musikalische Darbietungen im Rahmen von Trauerfeiern und Beisetzungen,
 - (i) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - (j) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - (aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - (bb) die Gemeindeverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5 erhält folgende Fassung:

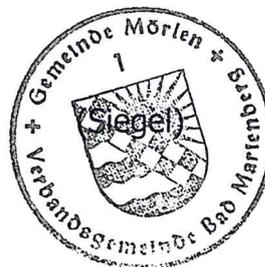
§ 5 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Aufnahme der Tätigkeiten auf dem Friedhof ist der Gemeindeverwaltung vorher anzuzeigen. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28. Dezember 2009 in Kraft.

Mörlen, den 12. Februar 2010




Thomas Ax
Ortsbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in der amtlichen Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, "Wäller-Blättchen", Nr. 9 / 2010 am 05.03.2010 öffentlich bekanntgemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg, 05.03.2010

Im Auftrag:



